Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Rose GmbH

(Verwendung gegenüber Unternehmern)

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Robert Rose GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Robert Rose GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch "Kunde" genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Robert Rose GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Robert Rose GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Robert Rose GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der Robert Rose GmbH und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Robert Rose GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Robert Rose GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- (4) Angaben der Robert Rose GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder aber deren Verbindlichkeit schriftlich vereinbart ist. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Robert Rose GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung

Stand: 09/2019 Seite 1 von 9

gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Robert Rose GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen der Robert Rose GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihr im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(6) Die Robert Rose GmbH ist ermächtigt, sich zur Durchführung des erteilten Auftrages der Hilfe von Subunternehmern zu bedienen, sowie Probe- und Überführungsfahrten in erforderlichem Maße durchzuführen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung bzw. dem schriftlichen Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaigen Verpackungs- und Transportkosten.
- (2) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die zur Erreichung des vereinbarten Erfolgs erforderlich sind, aber bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren und sich erst während der Ausführung der Arbeiten ergeben, werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, nach dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der im Zeitpunkt der Leistungen gültigen Preise gemäß der Preisliste der Robert Rose GmbH gesondert berechnet.
- (3) Soweit keine abweichende Vereinbarung in Schriftform besteht, gelten für die Lieferungen und Leistungen nachstehende Zahlungsbedingungen:
 - a) Aus- und Umbau von Fahrzeugen sowie Beseitigung von Unfallschäden und sonstige Werkleistungen: 40.% Anzahlung, fällig sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung bzw. Eingang des schriftlichen Vertrages, weitere 60 % bei Gefahrübergang
 - b) Lieferung von Zubehör-/Ersatz-/Verschleißteilen: sofort fällig nach Erhalt der Rechnung, frühestens mit Erhalt der Auftragsbestätigung, sofern eine solche erstellt wird
- (4) Rechnungsbeträge sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Die Robert Rose GmbH ist berechtigt, ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Robert Rose GmbH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

Stand: 09/2019 Seite 2 von 9

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Von der Robert Rose GmbH in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt erst, sobald alle technischen Fragen unter Mitwirkung des Kunden seitens der Robert Rose GmbH geklärt sind. Voraussetzung für die Ingangsetzung der angegebenen Lieferzeit ist ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Ändert sich der Arbeitsumfang unter Zustimmung des Kunden und wird dadurch eine mehr als nur unerhebliche Verzögerung bei der Durchführung des Auftrages bewirkt, so nennt die Robert Rose GmbH dem Kunden einen neuen Fertigstellungstermin.

- (3) Die Robert Rose GmbH kann unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Robert Rose GmbH gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Die Robert Rose GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Robert Rose GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Robert Rose GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Robert Rose GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Robert Rose GmbH vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Gerät die Robert Rose GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Robert Rose GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- (6) Konstruktions- oder Formänderung, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Vertragsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
- (7) Beruht ein etwaiger Lieferverzug lediglich auf der schuldhaften Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht, ist der Anspruch des Kunden auf 20 % des Lieferwertes begrenzt.

Stand: 09/2019 Seite 3 von 9

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Robert Rose GmbH auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, cif-, fob- und ähnlichen Transportklauseln, und auch dann, wenn die Robert Rose GmbH noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Soweit eine Abnahme erfolgt, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.
 - Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunde liegt, geht die Gefahr von dem Tag der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall ist die Robert Rose GmbH berechtigt, dem Kunden als Standgeld die ortsüblichen Einstellgebühren in Höhe von 10,00 € netto je Tag zu berechnen.
- (3) Die Sendung wird von der Robert Rose GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, erfolgt diese grundsätzlich im Betrieb der Robert Rose GmbH. Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn
 - die Lieferung und, sofern die Robert Rose GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - die Robert Rose GmbH dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (4) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Fertigstellung 10 Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. das gelieferte Werk in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Robert Rose GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- (5) Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Der Vertragsgegenstand ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Vertragsgenstand gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Robert Rose GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt der Vertragsgegenstand als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der Robert Rose GmbH nicht binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- (2) Mängelbeseitigungsansprüche scheiden aus, wenn der Kunde das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels der Robert Rose GmbH oder einer von ihr nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 schriftlich autorisierten Fachwerkstatt

Stand: 09/2019 Seite 4 von 9

- übergeben hat. Das gleiche gilt, wenn die vom Mangel betroffenen Teile des Fahrzeuges von einer von der Robert Rose GmbH nicht autorisierten Werkstatt oder vom Kunden in Eigenregie verändert oder instand gesetzt worden sind.
- (3) Bei Sachmängeln der Vertragsgegenstände ist die Robert Rose GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Das Recht der Robert Rose GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) Sofern die Robert Rose GmbH bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels die Nachbesserung wählt, wird die Nachbesserung im Betrieb der Robert Rose GmbH durchgeführt. In folgenden Fällen kann die Nachbesserung von einer anderen, dem Standort des Fahrzeuges näher gelegenen und von der Robert Rose GmbH hierzu schriftlich autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden:
 - wenn das Fahrzeug in Folge eines Mangels betriebsunfähig geworden und mehr als 300 km vom Betrieb der Robert Rose GmbH entfernt ist
 - wenn ein zwingender Notfall vorliegt
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Robert Rose GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn die Mängelrüge berechtigt ist und tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Robert Rose GmbH von dem Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- (6) Sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Vertragspreis angemessen mindern. Bei einem nur unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Regelungen in § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Robert Rose GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Robert Rose GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Robert Rose GmbH gehemmt.
- (9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Robert Rose GmbH den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert werden. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (10) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

Stand: 09/2019 Seite 5 von 9

- (11) Für Instandsetzungen, die auf Wunsch des Kunden nur provisorisch vorgenommen werden, wird keine Gewähr übernommen.
- (12) Sämtliche Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Robert Rose GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat oder das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.
- (13) Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung.
- (14) In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährung nicht erneut zu laufen.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Die Robert Rose GmbH steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Robert Rose GmbH gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Robert Rose GmbH nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Robert Rose GmbH bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Leistungsgefährdung / Insolvenz

- (1) Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Kunden. Erhält die Robert Rose GmbH nach Abschluss des Vertrages Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, etc.) ein, ist die Robert Rose GmbH berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.
- (2) Die Robert Rose GmbH ist darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Kunde trotz angemessener Nachfrist zur Erbringung der entsprechenden Gegenleistung Zug um Zug oder Leistung der Sicherheit nicht nachkommt.

Stand: 09/2019 Seite 6 von 9

§ 9 Haftung auf Schadensersatz und Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei der Robert Rose GmbH zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Nichteinhaltung von Garantien, dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder bei der Robert Rose GmbH zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Nichteinhaltung von Garantien, dem arglistigen Verschweigen von Mängeln oder wegen Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung ausdrücklich nicht erfasst.

- (2) Eine Beratung durch die Mitarbeiter der Robert Rose GmbH begründet weder ein vertragliches Rechtsverhältnis noch eine Nebenpflicht aus dem Vertrag, so dass die Robert Rose GmbH aus einer solchen Beratung, vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklich schriftlich erteilter Abreden, nicht haftet.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Garantien beruht oder arglistig verschwiegen worden ist sowie im Falle von der Robert Rose GmbH zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.
- (5) Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Kunden , wenn er selber oder einer seiner Leute das Fahrzeug während der Probezeit lenkt.
- (6) Die Robert Rose GmbH haftet nicht für den Verlust von beweglichen Gegenständen, die im Fahrzeug mitgeführt werden, soweit sie nicht in festverschließbaren mit dem Fahrzeug verbundenen Behältnissen untergebracht sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht

- (1) Die Robert Rose GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren sowie den im Rahmen von Werkaufträgen eingebauten Zubehörteilen, Ersatzteilen und Tauschaggregaten bis zur Erfüllung ihrer sämtlichen, aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehenden gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, vor.
- (2) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt. Die Robert Rose GmbH ist jedoch bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, auch ohne Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Vorbehaltswarte heraus zu verlangen. Verlangt die Robert Rose GmbH die Herausgabe der Vorbehaltsware, ist der Kunde unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich an die Robert Rose GmbH herauszugeben. Auf Wunsch des Kunden, der nur unverzüglich nach Zurücknahme der Vorbehaltsware geäußert werden kann, ermittelt ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auf Kosten des Kunden den Schätzpreis.

Stand: 09/2019 Seite 7 von 9

- (3) Die Kosten des Rücktransports, der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Es sind höhere oder niedrigere Kosten anzusetzen, wenn die Robert Rose GmbH höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
- (4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes/Zulassungsbescheinigung Teil II oder vergleichbaren Papieren der Robert Rose GmbH zu. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere von Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde der Robert Rose GmbH sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- (5) Bei Lieferung von neu hergestellten Sachen sowie von gebrauchten Sachen mit einem Wert von über 5.000,00 €, hat der Kunde unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes eine Versicherung gegen Feuer-, Wetter-, und Diebstahlschäden bei Kraftfahrzeugen eine Vollkaskoversicherung mit angemessener Selbstbeteiligung abzuschließen.

Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag tritt der Kunde hiermit der Robert Rose GmbH ab, die die Abtretung bereits jetzt annimmt.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung der Robert Rose GmbH nicht nach, kann diese selbst die oben angeführte Versicherung auf Kosten des Kunden abschließen, die Prämienbeträge verauslagen und als Teile der Forderung aus dem Vertrag einziehen.

Die Leistungen aus der oben angeführten Versicherung sind für die Wiederinstandsetzung des Vertragsgegenstandes zu verwenden.

(6) Der Kunde hat die Pflicht, den Vertragsgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten sowie erforderliche Instandsetzung ausführen zu lassen. Ist der Kunde Kaufmann, für den der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde unbeschadet des Eigentumsrechts hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden schon jetzt mit allen Nebenrechten im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderung der Robert Rose GmbH an diese ab. Die Rose GmbH nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

Das gleiche gilt, wenn der Kunde die Ware verarbeitet oder einbaut.

- (7) Bei Reparaturen ersetzte Teile gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarung in das Eigentum der Robert Rose GmbH über.
- (8) Der Robert Rose GmbH steht wegen ihrer Forderungen aus einem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in ihren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderung aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferung und sonstigen Leistung geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Stand: 09/2019 Seite 8 von 9

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Robert Rose GmbH und dem Kunden nach Wahl des Verkäufers Dortmund oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die Robert Rose GmbH ist in diesen Fällen jedoch Dortmund ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Robert Rose GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge(CISG).
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Kunde wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten – soweit gesetzlich zulässig- erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Näheres ist der Datenschutzerklärung, die im Internet unter www.rose-fahrzeugbau.de hinterlegt ist und die auch beim Datenschutzbeauftragten der Robert Rose GmbH angefordert werden kann, zu entnehmen.

Stand: 09/2019 Seite 9 von 9